

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienvorkehr Dienstag 8-12 Uhr
und 16-19 Uhr**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014**

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Beilagen

LAD-VD-3225/21

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

10 3002/3-IV/10/85

Bearbeiter

Dr. Wagner

(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl

2197

Datum

26. Feb. 1985

Zl.

Datum:

28. FEB. 1985

Verteilt:

1985-03-04 Seub

Dr. Wasserbauer

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952 geändert wird

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952 geändert wird, und folgt Stellung zu nehmen:

Die Verringerung der Schadstoffbelastung der Umwelt ist ein zentrales Anliegen aller. Es ist daher grundsätzlich jede Maßnahme, welche diesem Ziel zu dienen geeignet ist, zu begrüßen.

Die gegenständlichen Maßnahmen lassen jedoch aus der Sicht der Länder und Gemeinden finanzielle Konsequenzen befürchten:

Auszugehen ist davon, daß es sich bei der Kraftfahrzeugsteuer um eine zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden geteilte Abgabe handelt, so daß eine Minderung des Abgabenaufkommens zu Lasten aller am Abgabenertrag beteiligten Gebietkörperschaften geht.

Wohl wird in den Erläuterungen ausgeführt, daß den geschätzten Mehrausgaben von ca. 800 Mio Schilling etwa gleich hohe Mehreinnahmen während der gesamten Zulassungsdauer der zusätzlich belasteten Kraftfahrzeuge gegenüberstehen, und damit zu erwarten sei, daß die erhöhten Steuereinnahmen die Erstattungsbeträge kompensieren würden.

Soweit erkennbar, gehen die im Rahmen der Erläuterungen angestellten Berechnungen von einem Verwendungszeitraum von etwa 12 Jahren aus.

Laut Auskunft des Österreichischen Statistischen Zentralamtes ist derzeit die Zulassung von lediglich 36 % der ursprünglich zugelassenen Personen- und Kombinationskraftwagen aufrecht.

In diesem Zusammenhang kommt auch der Festsetzung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer für die Bemessung der Absetzung für Abschreibung Bedeutung zu. Nach dem Einkommensteuergesetz 1972 beträgt dieser Wert 7 Jahre. Wenn dieser Zeitraum auch primär in Betrieben verwendete und daher gegenüber dem privaten Bereich verstärkt genutzte Fahrzeuge betrifft, so ist doch, wie die

angeführten Werte des Österreichischen Statistischen Zentralamtes zeigen, die im gegenständlichen Entwurf angenommene durchschnittliche Zulassungsdauer von 12 Jahren erheblich zu hoch gegriffen.

Aus empirischem Wissen eher realistisch erscheint ein Zeitraum von 8 Jahren.

Dies bedeutet jedoch, daß sich die Mehreinnahmen der während der gesamten Zulassungsdauer höher besteuerten Kraftfahrzeuge auf lediglich etwa 600 Mio Schilling belaufen würden. Unter Berücksichtigung der angeführten Zeitdauer und einem Faktor für die Geldwertanpassung von etwa 4 % ergibt sich ein Barwert für die erhöhte Kraftfahrzeugsteuer von rund 505 Mio Schilling. Dieser Betrag, dem errechneten Aufwand von 800 Mio Schilling gegenübergestellt, lässt ein Einnahmenmanko in der Größenordnung von etwa 300 Mio Schilling erwarten.

Da die Länder am Ertrag der Kraftfahrzeugsteuer in Höhe von 50 % beteiligt sind, wird im Hinblick darauf, daß die Länder im Zusammenhang mit der Durchführung des gegenständlichen Gesetzes ohne dies Mehraufwendungen zu tragen haben werden, um angemessene Abgeltung zumindest des Einnahmenentfalles ersucht.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-3225/21

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



